

# Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Vicelin Eutin



**beteiligen**

**fördern**



**schützen**

## Schutzkonzept der Pfarrei St. Vicelin Eutin

Verantwortlich:

Dr. Bernd Wichert (Leitender Pfarrer), Pfarrei St. Vicelin Eutin, Plöner Str. 44, 23701 Eutin, Tel: 04521/79450 mail: [wichert@pfarrei-st-vicelin.de](mailto:wichert@pfarrei-st-vicelin.de)

Redaktion: Pastoralreferentin Stefanie Mevenkamp, Diakon Berthold Verfürth, Frau Simone Czemper

1. Leitbild (Seite 2)
2. Begriffsklärung (Seite 2 f.)
  - 2.1 Machtmissbrauch
  - 2.2 Kindeswohlgefährdung
  - 2.3 Grenzverletzungen/Übergriffe
  - 2.4 Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch
  - 2.5 Geistlicher Missbrauch
3. Gesetzliche Grundlagen (Seite 3 ff.)
  - 3.1 Bundeskinderschutzgesetz, SGB §8a/b
  - 3.2 Kinderrechte
  - 3.3 DBK (Deutsche Bischofskonferenz) / Präventionsrichtlinien
4. Risikoanalyse (Seite 5 f.)
  - 4.1 Zielgruppen
  - 4.2 Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse
  - 4.3 Räumliche Begebenheiten
  - 4.4 Besondere Gefährdungsmomente
5. Bestehende Schutzmaßnahmen in der Pfarrei (Seite 6 ff.)
  - 5.1 Verhaltenskodex
  - 5.2 Personalauswahl
    - 5.2.1 Einstellungsgespräche
    - 5.2.2 Erweitertes Führungszeugnis, ergänzende Selbstauskunft, Selbstverpflichtungserklärung, oder ehrenamtliche Erklärung
    - 5.2.3 Schulungen, Partizipation und Maßnahmen zur Stärkung
  - 5.3 Benennung von Ansprechpersonen
  - 5.4 Schutzkonzepte in der Pfarrei St. Vicelin Eutin
6. Intervention (Seite 8 ff.)
  - 6.1 Umgang mit Grenzverletzungen, mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung (Meldewege entsprechend der Arbeitshilfe)
  - 6.2 Benennung der Ansprechpersonen in Pfarrei, im Erzbistum, extern
  - 6.3 Information über Rehabilitation und nachhaltige Aufarbeitung entsprechend der Arbeitshilfe
7. Qualitätssicherung (Seite 10)
8. Schlusswort (Seite 10)
9. Anhänge (Seite 10)

## 1. Leitbild:

In unserer Pfarrei St. Vicelin Eutin mit den fünf Gemeinden und den Orten kirchlichen Lebens ist es uns wichtig, dass der Glaube gefeiert, gelebt und weitergegeben werden kann.

Damit Kirche im Bereich unserer Pfarrei ein Ort der Freude und des Glaubens sein kann und damit der Glaube glaubwürdig verkündet wird, gilt unsere Sorge einem achtsamen und wertschätzenden Miteinander, das besonders den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der Schutzbedürftigen jeglichen Alters einschließt.

Im Zentrum steht die Botschaft Jesu von der Liebe Gottes und sein eindringliches Eintreten für die Schwachen, Kleinen und Schutzbedürftigen. Ihnen hat er die Würde der Kinder Gottes gegeben. Ebenso hat Jesus in klarer Weise Unrecht gegenüber Kindern beim Namen genannt (vgl. Matthäus 18,1-5.10).

Für sie alle, die in den verschiedenen Gemeinden, Gruppen und an den vielen Aktionen teilnehmen, tragen wir eine besondere Verantwortung, nicht zuletzt den Eltern/Personensorgeberechtigten gegenüber, die uns die Kinder und Jugendlichen anvertrauen.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, wurde dieses Schutzkonzept im Austausch mit den verschiedenen Gremien und Verantwortlichen in unserer Pfarrei erarbeitet.

Dabei ist uns folgendes wichtig:

- Selbstreflexion
- Offenheit für Verbesserungen
- Sensibilisierung für eine Sprache und ein Verhalten, durch die die Würde und Integrität des Einzelnen geachtet werden
- Klare Distanzierung von allem, was sexualisierte Gewalt und grenzüberschreitendes Handeln ermöglichen könnte
- Stärkung des Selbstbewusstseins von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen
- Einüben von achtsamem Umgang miteinander
- Ernstnehmen dessen, was Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene zu sagen haben und ihnen Zuhören
- Sich mit den eigenen Möglichkeiten einsetzen, wenn Schutzbefohlene Hilfe brauchen
- Durch Transparenz erreichen, dass Täter keine Chance haben und ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende vor falschen Verdächtigungen geschützt sind und Vertrauen ermöglicht und aufgebaut wird

## 2. Begriffsklärung

### 2.1 Machtmissbrauch

„Dort, wo Gewalt stattfindet, gibt es immer einen Menschen, der seine Machtposition ausnutzt. Diese Macht kann zum Beispiel gekennzeichnet sein durch Alter, Wissen, körperliche und/oder geistige Überlegenheit oder den sozialen sowie finanziellen Status. Menschen, die in beratenden, bildenden, sozialen oder pflegenden Berufen oder in der Seelsorge tätig sind, haben grundsätzlich eine machtvolle Position inne. Ihnen wird mit einem Vertrauensvorschuss begegnet. Darüber hinaus haben sie strukturelle Macht (z. B. Handlungssteuerung, Sanktionen, Bewertung), emotionale Macht (z. B. können sie diese über Wertschätzung oder Abwertung zeigen) und sie haben eine Vorbild- und Modellfunktion. Dies verlangt von Menschen in diesen Berufen in ganz besonderer Weise eine grundsätzliche Selbstkontrolle und Reflexion, um den Missbrauch, der Machtbeziehungen potenziell eigen ist, auszuschließen.“ (Quelle: Erzbistum Hamburg, Arbeitshilfe: Hinsehen, Handeln, Schützen, Teil III, A 2, Seite 36)

### 2.2 Kindeswohlgefährdung

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 BGB)

„Eine Kindeswohlgefährdung nach §1666 Abs. 1 BGB wurde durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs konkretisiert als, eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Eine Kindeswohlgefährdung liegt also dann vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein, und es muss die biografisch zeitliche Dimension beachtet werden. Zitiert nach Schmidt, H./Meysen, Th. (2006)“  
(Quelle: Erzbistum Hamburg, Arbeitshilfe: Hinsehen, Handeln, Schützen, Teil II, 1, Seite 24)

### 2.3 Grenzverletzungen

„Hier geht es um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pädagogischen, pflegerischen, betreuenden oder seelsorgerischen Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Diese Handlungen können Tätern zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt dienen. Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche unangemessene Verhaltensweisen, die meist unbeabsichtigt geschehen. Die Unangemessenheit des Verhaltens ist von objektiven Kriterien, aber auch vom persönlichen Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Manche Täter nutzen sie, um die Reaktionen und den Widerstand von potenziellen Opfern oder des sozialen Umfelds zu testen.“ (Quelle: Erzbistum Hamburg, Arbeitshilfe: Hinsehen, Handeln, Schützen, Teil II, 2.2.1, Seite 27)

### 2.4 Sexualisierte Gewalt/Sexueller Missbrauch

„Sexuelle Übergriffe geschehen mit Absicht. Die übergriffige Person setzt sich deutlich über verbale, nonverbale oder körperliche Widerstände des Opfers hinweg, ebenso wie über institutionelle Regeln und fachliche Standards. Sexuelle Übergriffe können strafrechtlich relevant sein.“  
(Quelle: Erzbistum Hamburg, Arbeitshilfe: Hinsehen, Handeln, Schützen, Teil II, 2.2.2, Seite 28)

„Strafbare sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen umfassen Handlungen, die die „sexuelle Selbstbestimmung“ eines Menschen verletzen (§§ 174 ff. des Strafgesetzbuchs – StGB). Diese Straftaten sind sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Opfers vorgenommen werden, sowie auch solche, bei denen Täter ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung der fehlenden Einwilligungsfähigkeit des Opfers und/oder seiner Machtposition herbeiführt. Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt werden im Strafgesetzbuch unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. StGB §§ 174 –184) zusammengefasst. Sie umfassen sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt zwischen Täter und Betroffenen. Strafbar sind alle Formen von sexuellem Missbrauch an Kindern, der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen sowie die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.“ (Quelle: Erzbistum Hamburg, Arbeitshilfe: Hinsehen, Handeln, Schützen, Teil II, 2.2.3, Seite 29)

### 2.5 An dieser Stelle ist der spirituelle Missbrauch zu erwähnen. Auch wenn es in diesem

Schutzkonzept um die sexuelle Gewalt/ sexuellen Missbrauch/ Übergriffigkeit geht, ist der spirituelle Missbrauch mit zu bedenken, denn es gibt Zusammenhänge:  
Unter spirituellem/geistlichem Missbrauch versteht man eine Verletzung der Selbstbestimmung im Bereich des Glaubens und der Spiritualität. Dazu gehören u.a. Zwang im Glauben und Manipulation und religiöser Druck, z.B. durch ein einseitiges Gottesbild. Das Ergebnis ist geistliche Abhängigkeit statt Autonomie. Dies steht im krassen Gegensatz zur Aufgabe von Seelsorgerinnen und Seelsorgern und allen, die andere auf ihrem Glaubensweg begleiten, diesen die befreiende Botschaft des Evangeliums zu erschließen. Dies ist eindeutig eine Form von Machtmissbrauch, weil Grenzen, die gesetzt sind, durch den Täter unter Ausnutzung seiner Rolle oder Aufgabe überschritten werden, ohne dass sich Betroffene dagegen wehren können.  
Wenn Verantwortliche ihre Machtposition für spirituelle Übergriffigkeit benutzen, werden Menschen zutiefst verletzt. Zudem eröffnet spiritueller Missbrauch oft auch sexuellem Missbrauch/ sexueller Gewalt weitere Möglichkeiten.

### 3. Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz des Kindeswohls ist u.a. im Sozialgesetzbuch verankert. Hier wird deutlich, in welchem gesetzlichen und institutionellen Rahmen Handlungsmöglichkeiten bzw. Verpflichtung zu Eingreifen besteht: § 8a beschreibt den institutionellen Handlungsbereich des Jugendamtes und öffentlicher Träger, § 8b u.a. den Anspruch von Personen, die Kinder / Jugendliche betreuen, auf fachliche Begleitung und Beratung zum Thema Kindeswohl durch die öffentlichen Träger.

#### 3.1 Bundeskinderschutzgesetz, § 8 a/b SGB VIII

##### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

##### **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger,

haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien 1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie 2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

### 3.2 Kinderrechte

#### **UN-Kinderrechtskonvention**

Texte in amtlicher Übersetzung vom 20. November 1989

am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGBI. II S.121) am 6. März 1992

Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBI. II S. 990)

Die UN-Kinderrechtskonvention ist das erste Abkommen, das die internationale Anerkennung der Menschenrechte von Kindern festschreibt und in 54 Artikeln völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards zum Wohle von Kindern und Jugendlichen festlegt. Die Artikel von Kinderrechten werden in drei Gruppen eingeteilt: Förderrechte, Schutzrechte und Beteiligungsrechte. Diese werden auch als die „3 p’s“ bezeichnet: provision, protection, participation.

#### **Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland**

Der Artikel 6 enthält nur Aussagen über Kinder, nicht für Kinder:

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

### 3.3 DBK (Deutsche Bischofskonferenz) /Präventionsrichtlinien

#### **Regelungen der Deutschen Bischofskonferenz:**

Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiter\*innen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18/28. November 2019

Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18/28. November 2019

#### **Ordnungen und Regelungen des Erzbistums:**

Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung und Hinweise zur Rahmenordnung der DBK

Selbstauskunftserklärung für haupt- und ehrenamtlich Tätige

Selbstverpflichtungserklärung für haupt- und ehrenamtlich Tätige Übersicht: Gesetzliche Grundlagen zur Prävention

Die aktuellen Fassungen der kirchlichen Regelungen finden Sie unter: [www.praevention-erzbistum-hamburg.de](http://www.praevention-erzbistum-hamburg.de)

## 4. Risikoanalyse

In unserer Pfarrei sind viele engagierte Menschen tätig. Vieles, was Missbrauch in allen Arten erschwert, wird bereits umgesetzt. Um diesen umsichtigen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen zu fördern und dafür zu sensibilisieren, sich ständig weiter zu verbessern, ist es uns wichtig, die in der Risikoanalyse genannten Punkte immer neu zu verifizieren.

Zur Risikoanalyse haben wir zu einem Workshop-Tag offen eingeladen und einen Fragebogen an die Kinder und Jugendlichen erstellt (siehe Anhänge), um einen möglichst umfassenden Blick auf potentielle Risikofaktoren zu bekommen. Wir sind dabei nicht nur auf die gegebenen Situationen in unserer Pfarrei eingegangen, sondern haben alle genannten Faktoren benannt, auch wenn diese nicht aktuell in unserer Pfarrei zutreffen. Die Ergebnisse sind hier zusammengefasst:

### 4.1 Zielgruppen

In unserer Pfarrei gibt es Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in verschiedenen Gruppen und Einrichtungen, z.B. die Kita Spatzennest, der KLJB Holstein Jugendverband, Ministrantengruppen, das Mutter-Kind-Kurheim St Walburg, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser, die Ameos Kliniken, Sternsingergruppen, Kommunion- und Firmgruppen. Wichtig ist aber auch der Schutz von Leitern einer Gruppe, Frauen und unsicheren Personen.

### 4.2 Macht und Abhängigkeitsverhältnisse

Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, die Missbrauch begünstigen können, sind: Situationen während der Beichte, fehlende eigene Mobilität, fehlende Partizipation, unreflektierte Gruppenzwänge, Machtgefüge innerhalb einer Gruppe, Situation des ersten/letzten Teilnehmenden einer Gruppe oder Veranstaltung im Raum, 1 zu 1 Betreuungssituationen, emotionaler Druck und schlechtes Gewissen, fehlende Teamarbeit und Reflexion. Es ist dabei auch die Gefahr von geistlichem Missbrauch zu beachten, die bei seelsorgerlichen Beziehungen bestehen kann.

### 4.3 Räumliche Begebenheiten

Räumliche Begebenheiten, die übergriffiges Verhalten erleichtern können, sind: Beicht- und andere Räume, die nicht einsehbar sind, kleine Räume oder Räume, zu denen Dritte keinen Zutritt haben und Privaträume von Mitarbeitenden.

### 4.4 Besondere Gefährdungsmomente

Weitere besondere Gefährdungsmomente können entstehen:

- Wenn Kinder- und Jugendgruppen zeitweise allein gelassen werden,
- Wenn Verantwortliche z.B. durch Verhaltensauffälligkeiten der Teilnehmenden überfordert werden
- Wenn Teilnehmende einen hohen Bedarf an Nähe und Zuwendung haben
- Wenn Menschen durch negative Erfahrungen sozial und emotional geschwächt sind.

## 5. Bestehende Schutzmaßnahmen in der Pfarrei

### 5.1 Verhaltenskodex

Damit Kinder, Jugendliche und erwachsenen Schutzbefohlene in unserer Pfarrei geschützt sind und sich wohlfühlen, in ihren Rechten geachtet und in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden und die Gruppen/Treffen für alle Beteiligten in guter Weise gelingen, verpflichten wir uns dazu, dass wir

#### a. beim Miteinander

- für die Gruppen gemeinsam mit den Teilnehmenden in einer für die Art der Zusammenkünfte geeigneten Form verbindliche Gruppenregeln aufstellen, dafür sensibilisieren und anwenden
- auf eine Sprache achten, die niemanden in seiner Würde und Integrität herabsetzt
- jegliche Diskriminierung vermeiden
- auf ein gutes Verhältnis von Nähe und Distanz achten und die Kinder/Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlenen mitbestimmen lassen; auch Leitung darf um Distanz bitten
- als Verantwortliche einschreiten, wenn Teilnehmende durch andere verbal oder konkret handgreiflich angegriffen, verletzt, oder sexuell belästigt werden

- Hilfe beim Ankleiden und ähnliches nur nach Zustimmung der Betroffenen (z.B. Messdiener\*innen, Sternsinger\*innen...) leisten
- uns bewusst machen, und darauf achten, dass niemals religiöser Zwang ausgeübt werden darf.

#### b. in Räumen

- als Verantwortliche/r uns nicht allein mit jemandem in einem Raum aufhalten, der nicht einsehbar ist (Es muss aber möglich sein, in einem geschützten Raum Beicht- oder andere vertrauliche Gespräche durchzuführen, geschützte Räume können durchaus auch einsehbar sein. Oft werden Beichtgespräche nicht mehr in einem Beichtstuhl durchgeführt, sondern einfach an einer bestimmten Seite des Raumes, der zwar einsehbar aber nicht hörbar ist, sodass Privatsphäre gewährleistet ist. Bei Gesprächen in Räumen gilt in der Regel, dass die Tür angelehnt bis leicht offen bleibt, bzw. wenn es gewünscht ist die Tür zu schließen, dann ist es wichtig beim Team für Transparenz zu sorgen. Gleiches gilt für Beichtgespräche, wenn es keine Alternative gibt).
- darauf achten, dass Kinder hinten in Fahrzeugen sitzen
- darauf achten, dass Räume offen betretbar sind (anders: bei Übernachtung: kein freier Zutritt von Außen, dann muss ein Verantwortlicher telefonisch erreichbar sein)
- Kinder, Jugendliche und erwachsenen Schutzbefohlene nie einschließen (ein Notausgang muss immer frei und den Teilnehmenden bekannt sein)
- auf jeden Fall die Intimsphäre wahren (anklopfen, getrennte Nutzung der Sanitäreinrichtungen, ...)

#### c. gerecht bleiben, das heißt

- niemanden bevorzugen
- persönliche Geschenke an die Gruppenteilnehmenden nur in gerechter Abwägung verteilen
- keine Geschenke von größerem Wert annehmen
- das eigene Wohl als auch das der Gruppe oder der Institution der Kirche nicht höher bewerten als das Wohl der uns Anvertrauten

#### d. Teilhabe gewährleisten und Verantwortung tragen

- ansprechbar sind (gestaffelt – je nach Aufgabe/Beruf) für Kritik und Sorge der Schutzbefohlenen und deren Eltern/Personensorgeberechtigten. Dabei haben ehrenamtlich Tätige ein Recht auf Unterstützung durch hauptamtlich Mitarbeitende
- die Verpflichtung haben, uns fortzubilden, um adäquat auf die Kinder, Jugendlichen und erwachsene Schutzbefohlene einzugehen und eine gute Selbstreflexion leisten zu können

#### e. im Verhältnis zu den Eltern/Personensorgeberechtigten (Transparenz)

- beachten, dass Eltern/Personensorgeberechtigte ein Informationsrecht und Mitarbeitende die Pflicht zur Information haben
- beachten, dass Aufklärung Aufgabe der Eltern/Personensorgeberechtigten ist

### 5.2 Personalauswahl (haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende)

Jede Mitarbeit und jede Aufgabe in unserer Pfarrei benötigt Menschen, die eine gute Qualifikation und Eignung besitzen oder erwerben. Ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Empathie und Einfühlungsvermögen ist uns daher sehr wichtig.

Deshalb sind bei der Auswahl der Mitarbeitenden die Eignung und die Fähigkeiten jeder einzelnen Person unbedingt zu berücksichtigen.

Teamarbeit und die Fähigkeit zur Selbstreflexion sind für die Mitarbeit selbstverständlich.

#### 5.2.1 Einstellungsgespräche

Deshalb wird mit allen Mitarbeitenden vor ihrem Einsatz ein Gespräch über die Fähigkeiten, die Aufgaben, das Thema Prävention, das Schutzkonzept der Pfarrei und die dazu nötigen Schulungen geführt. Auch sind regelmäßige Jahresgespräche zur Vergewisserung notwendig.

#### 5.2.2 Erweitertes Führungszeugnis, ergänzende Selbstauskunft, Selbstverpflichtungserklärung oder ehrenamtliche Erklärung



Jede\*r Mitarbeiter\*in, der/die mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen ehrenamtlich oder hauptamtlich in der Pfarrei St. Vicelin Eutin beauftragt wird, ist für das Wohl der ihm/ihr anvertrauten Personen verantwortlich.

Abgestuft je nach Einsatz wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, die vom Erzbistum formulierte Selbstauskunftserklärung, eine Selbstverpflichtungserklärung und eine Präventionsschulung oder Einweisung, die je nach Art und Umfang der Aufgabe variieren kann, benötigt.

Eine solche Abstufung kann man anhand der Sternsingeraktion exemplarisch darstellen:

1. Es gibt Ehrenamtliche, die die Aktion verantwortlich leiten.
2. Dann diejenigen, die in einem Bereich der Aktion Verantwortung tragen: Leitung eines Treffens u. ä.
3. Dann kommen Begleiter\*innen der Sternsinger\*innen oder diejenigen, die die Sternsinger\*innen im Gemeindehaus bewirten oder eine Gruppe als Fahrer\*in begleiten.
4. und dann kann es notwendig sein, dass jemand einspringt, wenn akut eine\*r der Ehrenamtlichen ausfällt. Dann muss eine klare Präventionsunterweisung ausreichend sein.

Alle hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter\*innen haben grundsätzlich alle Unterlagen und Schulungen nach den Bestimmungen des Erzbistums vorzuweisen.

Andere hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeiter\*innen (Küster\*innen, Verwaltungskräfte, Chorleiter\*innen ...), abgestuft je nach Nähe zu Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, haben je nach Abstufung die nötigen Unterlagen und Schulungen nach den Bestimmungen des Erzbistums vorzuweisen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen, die sich im Bereich von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen engagieren, haben ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, die Selbstauskunftserklärung, eine Selbstverpflichtungserklärung und eine mindestens eintägige Präventionsschulung vorzuweisen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen, die sich unter anderem auch im Bereich von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen engagieren, haben ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, die Selbstauskunftserklärung, eine Selbstverpflichtungserklärung und eine Präventionsunterweisung vorzuweisen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen, die sich nur punktuell im Bereich von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen engagieren, haben die Selbstauskunftserklärung, eine Selbstverpflichtungserklärung und eine Präventionsunterweisung vorzuweisen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen, die einspringen, um sich im Bereich von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu engagieren, erhalten auf jeden Fall eine Präventionsunterweisung.

### 5.2.3 Schulungen, Partizipation und Maßnahmen zur Stärkung

Es werden die Präventionsschulungsmaßnahmen des Erzbistums Hamburg für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden genutzt. Nach Möglichkeit werden auch regionale Schulungen angeboten. Dabei entstehende Kosten werden für ehrenamtliche Mitarbeitende übernommen.

Des Weiteren werden die hauptamtlichen Mitarbeitenden vom Erzbistum Hamburg geschult, um eine Präventionsunterweisung für spontan Helfende fachgerecht durchführen zu können. Dazu benötigt es Qualifizierungen für Einsatz- und Jahresgespräche und Personalführung.

Es ist unser Wunsch und unsere Absicht, dass alle Schulungen und Qualifikationen zeitlich nach bestimmten Intervallen aufgefrischt werden. Mit allen Mitarbeitenden wird fortlaufend beraten, wie das Schutzkonzept weiter verbessert wird. Gemeinsam soll dadurch eine Weiterentwicklung des

Konzeptes zur Stärkung und Partizipation der Schutzbefohlenen und der Mitarbeitenden erreicht werden.

Die Dokumentation, z.B. über die Einsichtnahme der Führungszeugnisse, der persönlichen Erklärungen u.s.w. und die Einhaltung der Richtlinien obliegen dem zuständigen Pfarrer der Pfarrei oder einer vom ihm beauftragten Person.

### 5.3 Benennung von Ansprechpersonen für das Thema Prävention in der Pfarrei

Der zuständige Pfarrer der Pfarrei St. Vicelin Eutin benennt eine oder mehrere Personen seines Vertrauens, die sich um die Einhaltung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes sorgen. Diese Personen haben auch die Verantwortung und Befugnisse zur Einforderung von Schulungen, Erklärungen und erweiterten Führungszeugnissen und sie dienen als öffentlich bekannte Auskunftspersonen für Fragen und Hinweise, die das Thema Prävention in der Pfarrei St. Vicelin Eutin betreffen. Diese sind die Präventionsbeauftragten der Pfarrei.

### 5.4 Bestehende Schutzkonzepte in der Pfarrei

In der Pfarrei St. Vicelin bestehen (oder sind in Arbeit) auch Schutzkonzepte der unterschiedlichen Träger und Verbände. Diese sind ebenfalls Bestandteil des Schutzkonzeptes der Pfarrei in Eigenverantwortung der jeweiligen Trägerschaft.

- Schutzkonzept der KITA Spatzennest
- Schutzkonzept der KLJB Holstein
- Schutzkonzepte der Krankenhäuser
- Schutzkonzept des Kurheimes St. Walburg
- Schutzkonzept des SKF
- Schutzkonzept der Kolping Familie

## 6. Intervention

### 6.1 Umgang mit Grenzverletzungen, mit dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung (Meldewege entsprechend der Arbeitshilfe, siehe auch Notfallflyer)

[https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2020/09/Notfall-Flyer\\_Sexualisierte-Gewalt\\_online.pdf](https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/wp-content/uploads/sites/15/2020/09/Notfall-Flyer_Sexualisierte-Gewalt_online.pdf)

Beschwerden und Verdachtsfragen können jederzeit geäußert werden.

Ansprechpartner sind der zuständige Pfarrer und alle hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen der Pfarrei St. Vicelin Eutin oder natürlich auch übergeordnete Stellen wie zum Beispiel die zuständigen Mitarbeiter\*innen in der Abteilung Jugend im Erzbistum Hamburg und die Ansprechpartner\*innen im Referat Prävention und Intervention im Erzbistum Hamburg. (siehe 6.2).

Werden Beschwerden nicht weiterbearbeitet, kann eine übergeordnete Stelle hinzugezogen werden.

Nach Eingang einer Beschwerde, egal an welcher Stelle, sind alle zuständigen Stellen gemäß den aktuellen Verordnungen des Erzbistums zu informieren.

Es werden Stellungnahmen aller Betroffenen eingeholt.

Der Vorgang wird schriftlich protokolliert.

Zum Schutz der Betroffenen wird dem/der Beschuldigten vorläufig bis zur Klärung der Beschwerde keine Tätigkeit in der Betreuung von Schutzbefohlenen in der Pfarrei anvertraut. Erst nach Klärung der Sachlage wird endgültig entschieden, wie das weitere Vorgehen auszusehen hat.

Alle Betroffenen haben das Recht auf Wahrung ihrer Privatsphäre; eine Veröffentlichung der Personalia ist daher erst nach Klärung der Beschwerde möglich. Geschädigte haben auf jeden Fall ein recht auf bleibende Anonymität.

Falls eine aktuelle Gefährdung des Kindeswohls droht, besteht unmittelbarer Handlungsbedarf. (Das bedeutet, dass der/diejenige, der/m eine entsprechende Situation auffällt oder gemeldet wird, unverzüglich dafür sorgt, dass schützende Maßnahmen getroffen werden. Der Pfarrer und die beauftragten Ansprechpersonen tragen hierbei die Verantwortung innerhalb der Pfarrei. Dazu gehört auch das Einschalten der zuständigen Behörden wie z.B. Jugendamt)

Für alle Verantwortlichen und Teilnehmenden gibt es wichtige Hinweise für Handlungsschritte im Notfallflyer des Erzbistums Hamburg (siehe Anhang).

Bei unberechtigten Anschuldigungen ist eine Rehabilitation aller Betroffenen erforderlich. Diese hat durch den leitenden Pfarrer und eine möglichst hohe Ebene des Erzbistums zu erfolgen.

## 6.2 Benennung der Ansprechpersonen in Pfarrei, im Erzbistum oder extern

Pfarrei St. Vicelin Eutin, Plöner Str. 44, 23701 Eutin, Tel: 04521/79450  
Pfarrer Wichert, mail: [wichert@pfarrei-st-vicelin.de](mailto:wichert@pfarrei-st-vicelin.de)

Erzbistum Hamburg, Referat Prävention und Intervention, Postfach 10 19 25,  
20013 Hamburg, Tel: 040-24877-462,  
mail: [praeventionsbeauftragter@erzbistum-hamburg.de](mailto:praeventionsbeauftragter@erzbistum-hamburg.de)

<https://www.praevention-erzbistum-hamburg.de/kontakt/>

Unter diesem Link sind unabhängige Ansprechpersonen für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener benannt

Erzbistum Hamburg, Fachreferat Kinder und Jugend, Lange Reihe 2,  
20099 Hamburg - St. Georg, Tel: 040-227216-0 Fax: 040-227216-33,  
mail: [sekretariat@jugend-erzbistum-hamburg.de](mailto:sekretariat@jugend-erzbistum-hamburg.de)  
homepage <http://www.jugend-erzbistum-hamburg.de>

PETZE Prävention Kiel, Dänische Str. 3-5, 24103 Kiel,  
Tel: 0431 91185, Fax 0431 92709, mail: [petze@petze-kiel.de](mailto:petze@petze-kiel.de)

DUNKELZIFFER e.V., Albert-Einstein-Ring 15, 22761 Hamburg  
Tel: +49 (0)40 - 42 10 700 0, Fax: +49 (0)40 - 42 10 700 55  
E-Mail: [mail@dunkelziffer.de](mailto:mail@dunkelziffer.de)

Zündfunke e.V., Max-Brauer-Allee 134, 22765 Hamburg  
Tel.: 040 / 890 12 15, E-Mail: [info@zuendfunke-hh.de](mailto:info@zuendfunke-hh.de)

Frauennotruf Kiel

Beratungs- und Fachstelle bei Gewalt an Mädchen und Frauen im Kreis Plön  
Mühlenstraße 10, D-24211 Preetz, Tel. (04342) 30 99 39  
Telefonische Erreichbarkeit Mo 14:00 – 17.00 Uhr, Di, Mi, Do, Fr 10:00 – 13:00 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Ostholstein e. V.  
Vor dem Kremper Tor 19, 23730 Neustadt  
Tel.: 04561/5123-0, Fax: 04561/5123-23 e-mail: [info@kinderschutzbund-oh.de](mailto:info@kinderschutzbund-oh.de)

## 6.3 Information über Rehabilitation und nachhaltige Aufarbeitung entsprechend der Arbeitshilfe

Der Verdacht auf sexualisierte Gewalt löst eine Vielzahl von Emotionen aus. Jeder Verdacht muss ernst genommen werden. Bis zur Klärung eines Verdachtes ist ein sorgfältiger Umgang mit Begrifflichkeiten (z.B. beschuldigte Person, nicht Täter\*in) notwendig. Auch beschuldigten Personen gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Es könnte ja auch eine fälschliche Beschuldigung sein. Sollte sich ein Verdacht als fälschliche Beschuldigung herausstellen, ist sofort mit Rehabilitierungsmaßnahmen zu beginnen. Der leitende Pfarrer sucht ein Gespräch mit der fälschlich beschuldigten Person und gemeinsam werden Schritte vereinbart, wie der Schutz und die Rehabilitation der betreffenden Person von statten gehen kann.

Bei der Rehabilitation werden auch die Verantwortlichen im Erzbistum in allen Ebenen einbezogen. Alle Aufzeichnungen sind nach Abschluss der Rehabilitation zu vernichten. Auch eine ggf. nötige Wiederherstellung des Ansehens der Person ist zu gewährleisten.

## 7. Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung des Schutzkonzeptes sind die darin enthaltenden Maßnahmen ständig einzuhalten und zu überprüfen. Das Schutzkonzept soll ein gelebtes Konzept in unserer Pfarrei sein. Um das Konzept nachhaltig und ständig zu verbessern, ist eine Evaluierung zwingend erforderlich. Diese soll mindestens alle 5 Jahre und bei Bedarf stattfinden. Verantwortlich für die Evaluation ist der leitende Pfarrer der Pfarrei St. Vicelin Eutin.

## 8. Schlusswort des Pfarrers

Ganz herzlich möchte ich Pastoralreferentin Stefanie Mevenkamp sowie Diakon Berthold Verfürth und allen, die bei der Erstellung dieses umfangreichen und differenzierten Schutzkonzeptes für unsere Pfarrei mitgewirkt haben, danken.

Dieses Schutzkonzept muss so etwas wie das Grundgesetz unserer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen in unserer Pfarrei sein.

Deshalb hat die Beachtung der darin aufgeführten Regeln absolute Priorität.

Nur so kann verlorenes Vertrauen in die Arbeit und den Umgang von Haupt- und Ehrenamtlichen mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen wieder neu gewonnen werden und dieser so wichtige Bereich pastoraler Tätigkeit hoffentlich kraftvolle Impulse erfahren.

Dr. Bernd Wichert, Pfarrer

## 9. Anhänge

- Risikoanalyse für das Schutzkonzept Stand 11.12.2019
- Fragebogen Auswertung Kinder und Jugendliche Pfarrei St. Vicelin Eutin
- Notfallflyer Erzbistum Hamburg

Eutin, 11.02.2021



Dr. Bernd Wichert, Pfarrer

